

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 86 (1994)
Heft: 5-6

Artikel: Alpenkonvention
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alpenkonvention

Wasserwirtschaft fordert Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung und bietet Mitarbeit an

Für eine grenzüberschreitende Umweltpolitik im Alpenraum wurde anlässlich der Internationalen Alpenkonferenz 1989 in Berchtesgaden beschlossen, gemeinsam die Alpenkonvention auszuarbeiten.

Dies ist ein für die sieben Unterzeichnerstaaten verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag, der bereits zwei Jahre später, 1991, in Salzburg unterzeichnet wurde (siehe auch «wasser, energie, luft» 85 (1993) S. 315–318).

Vertragspartner sind die Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft. Die Alpenkonvention als Rahmenvertrag wird durch Protokolle ergänzt, mit denen der Inhalt materiell und formell umgesetzt wird.

Von Österreich wurde die Alpenkonvention inzwischen ratifiziert; in der Bundesrepublik Deutschland steht das Ratifizierungsverfahren vor dem Abschluss; in der Schweiz wurde es noch nicht eingeleitet.

Anlässlich der Fachtagung zur Alpenkonvention des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes am 4. November 1993 in Bern kam man überein, dass sich der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie der Deutsche Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau, unter Mitwirkung der Landesgruppe Bayern im DVWK und des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg, als technisch-wissenschaftliche Vereine mit der Alpenkonvention befassen sollten. Diese Verbände haben sich kürzlich in Salzburg getroffen und folgende gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet:

Ökologische und ökonomische Anliegen sind gleichwertig

Nach Ansicht der Wasserwirtschaftsverbände sind der Schutz der Alpenregion und deren Nutzung nicht voneinander zu trennen; beide sind gleichwertig zu behandeln. Die in den Alpen lebende und dort arbeitende Bevölkerung sowie die unzähligen Gäste wollen sich im Natur- und Kulturratuum «Alpen» wohlfühlen, dort leben und arbeiten können.

Um einen angemessenen Schutz der Natur, aber auch der Lebensgrundlagen für Mensch und Tier auf internationaler Ebene zu erarbeiten, ist eine im Alpenraum breit abgestützte demokratische Auseinandersetzung erforderlich.

Eine solche hat noch nicht überall stattgefunden. Insbesondere bei der Ausarbeitung der Protokolle ist sicherzustellen, dass auf technisch-wissenschaftlicher Basis alle ökologischen und ökonomischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Ein Entwurf des Protokolls über «Energie» liegt noch nicht vor. In diesem ist die umweltfreundliche Nutzung der heimischen, erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, sicherzustellen. Aber auch für den Transport und die Verteilung der verschiedenen Energieträger ist langfristig vorzusorgen. Die Schutz- und Nutzungsansprüche sind gegeneinander abzugrenzen und integral zu beurteilen.

Betroffene einbeziehen

Dem Gedanken der Konvention entsprechend sind die Bevölkerung wie auch die Umwelt-, Fach- und Wirtschaftsorganisationen in die Entscheidungen miteinzubeziehen. Die

Wasserwirtschaftsverbände sind bereit, mitzuarbeiten und die Fachkompetenz ihrer Mitglieder in die Entscheidungsfindung einzubringen, insbesondere bei der Ausgestaltung der Protokolle. Nur wenn die weitere konstruktive Arbeit interdisziplinär abgestützt wird, besteht Aussicht, dass die internationale Alpenkonvention einen Konsens finden wird und damit auch erfolgreich umgesetzt werden kann.

Zusammenfassung

Schutz und Nutzung sind gleichwertig aus einer übergeordneten Gesamtsicht zu beurteilen. Ökologische sowie sozio-ökonomische Anliegen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Breit abgestützt sollen die Bedürfnisse der Alpenbevölkerung in das Vertragswerk der Alpenkonvention aufgenommen werden. (SWV 7. Juni 1994)

Effizientere Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband tritt für kürzere Fristen ein

swv. Mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit – dies aber ohne Schwächung der Schutzziele – soll nach Meinung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) die neue Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bringen, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet. Gleichzeitig fordert der SWV, die Entscheidungskompetenzen insbesondere bei Wasserkraftanlagen wieder weitgehend an die Kantone zurückzugeben.

Nach den rund fünf Jahren ihres Bestehens bedarf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach einhelliger Meinung – auch derjenigen des Bundes – dringend einer Überarbeitung. Der Hauptmangel der bisherigen Fassung ist vor allem das Fehlen von Fristen. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von interessierter Seite immer mehr ihres eigentlichen Sinnes beraubt und vorwiegend als «Verhindungsinstrument» für Projekte aller Art eingesetzt wurde: Verfahren über strittige Projekte konnten bisher fast endlos verzögert werden. Die Straffung der Verfahren soll auch eine rechtsmissbräuchliche Anwendung der UVP verhindern oder doch erschweren.

Weitere Anpassungen notwendig

Nach Meinung des SWV geht die jetzige Vorlage aber noch zu wenig weit; darüber hinaus müssten nach seiner Ansicht auch noch andere Gesetze und Verordnungen angepasst, die vorgesehenen Fristen verkürzt sowie Fristen auch für die weiteren Schritte der Bewilligungsverfahren eingeführt werden.

Für ausserordentlich wichtig hält der SWV ferner die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen: Genauso bei Projekten des Wasserbaus seien die Kantone besser in der Lage, Umweltauswirkungen von Projekten auf ihrem Hoheitsgebiet zu beurteilen, als dies eine Bundesfachstelle tun könne. Aus diesem Grund soll die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUNDAL) in der neuen Verordnung keinesfalls ausgeweitet werden: Das Buwal müsse weder die Stellungnahme kantonaler Fachstellen prüfen noch habe es ein Weisungsrecht